

SonderkÙndigungsschutz von Datenschutzbeauftragten

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) mÙssen Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten benennen, soweit sie in der Regel mindestens 20 Personen stÙndig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschÙftigen.

UnabhÙngig von der Anzahl der BeschÙftigten haben Unternehmen gemÙÙ Æ§ 38 Abs. 1 BDSG einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn sie einer Datenschutz-FolgenabschÙtzung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, oder wenn sie personenbezogene Daten geschÙftsmÙÙig zum Zweck der Æbermittlung, der anonymisierten Æbermittlung oder fÙr Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeiten.

Der verpflichtend bestellte Datenschutzbeauftragte genieÙt sodann einen besonderen KÙndigungsschutz gemÙÙ Æ§ 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 iVm. Æ§ 6 Abs. 4 Satz 2 BDSG. Dem Datenschutzbeauftragten kann nur auÙerordentlich aus wichtigem Grund gekÙndigt werden.

In einem nunmehr verÙffentlichten Urteil hatte sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit der Frage zu befassen, ob der durch das BDSG normierte SonderkÙndigungsschutz des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit Unionsrecht und nationalem Verfassungsrecht vereinbar ist.

Im Rahmen der Entscheidung vom 25.08.2022 (Az. 2 AZR 225/20) hat das BAG zunÙchst festgestellt, dass es fÙr das Eingreifen des SonderkÙndigungsschutzes ohne Bedeutung ist, ob die KÙndigung wÙhrend einer im Arbeitsvertrag vereinbarten Probezeit von sechs Monaten sowie der Wartezeit des Æ§ 1 Abs. 1 KSchG zugeht. Anderes wÙre weder mit dem Wortlaut der Regelung vereinbar, der insoweit keine EinschrÙnkungen vorsieht, noch mit dem Zweck des SonderkÙndigungsschutzes, durch den die ÆPositionÆ des Datenschutzbeauftragten gestÙrkt werden soll.

Das BAG hat weiterhin dargelegt, dass dem durch Æ§ 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 iVm. Æ§ 6 Abs. 4 Satz 2 BDSG bewirkten SonderkÙndigungsschutz des betrieblichen Datenschutzbeauftragten Art. 38 Abs. 3 Satz 2 DSGVO, der nur ein Abberufungs- und Benachteiligungsverbot des Datenschutzbeauftragten Æwegen der ErfÙllung seiner AufgabenÆ vorsieht, nicht entgegensteht.

Der Gerichtshof der EuropÙischen Union hat mit Urteil vom 22. Juni 2022 (Az. C-534/20 Æ“ [Leistriz]) aufgrund des Vorlagebeschlusses des Senats des BAG vom 30. Juli 2020 (Az. 2 AZR 225/20 (A)) entschieden, dass Art. 38 Abs. 3 Satz 2 DSGVO dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der einem bei einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter beschÙftigten Datenschutzbeauftragten nur aus wichtigem Grund gekÙndigt werden kann, auch wenn die KÙndigung nicht mit der ErfÙllung seiner Aufgaben zusammenhÙngt, sofern diese Regelung die Verwirklichung der Ziele der DSGVO nicht beeintrÙchtigt. Dies sei vorliegend der Fall.

Nach Auffassung des BAG verstÙt die normative Ausgestaltung des SonderkÙndigungsschutzes von betrieblichen Datenschutzbeauftragten auch nicht gegen das Grundgesetz, namentlich Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 sowie Art. 3 Abs. 1 GG.

Hinsichtlich Art. 14 Abs. 1 GG ist schon der Schutzbereich nicht berÙhrt. Die Eigentumsgarantie schÙtzt das Erworbene, also die Ergebnisse geleisteter Arbeit, Art. 12 Abs. 1 GG dagegen den Erwerb, mithin die BetÙtigung selbst. Da sich die Beklagte gegen Regelungen wendet, die ihre Erwerbs- und LeistungsfÙhigkeit als Unternehmerin beeintrÙchtigen (kÙnnen), ist allein der Schutzbereich der Berufsfreiheit berÙhrt.

Hinsichtlich des Eingriffs in den Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG ist die gesetzliche Regelung gemessen an der Regelungsabsicht eine geeignete, erforderliche wie auch angemessene EinschrÙnkung der Berufsfreiheit, die im Wesentlichen dem SonderkÙndigungsschutz fÙr BetriebsrÙte (Ù 15 Abs. 1 KSchG) oder Immissionsschutzbeauftragte (Ù 58 Abs. 2 BImSchG) entspricht.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.08.2022 â€“ 2 AZR 225/20